

Förderungsmöglichkeiten für Unternehmen aus den EU-Strukturfonds

1. Förderungsmöglichkeiten für Unternehmen durch die EU-Regional- und Sozialfonds-Programme

Mehr Wachstum und Beschäftigung für alle Regionen und Städte der Europäischen Union – das ist die Kernbotschaft der Kohäsionspolitik und ihrer Instrumente zwischen 2007 und 2013. In diesem Zeitraum wird sich die bisher größte Regionalförderung der EU auf 350 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen) belaufen, was 35 % des Gemeinschaftshaushaltes entspricht. Mit den Finanzmitteln sollen regionale Wachstumsprogramme gefördert und Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen gegeben werden.

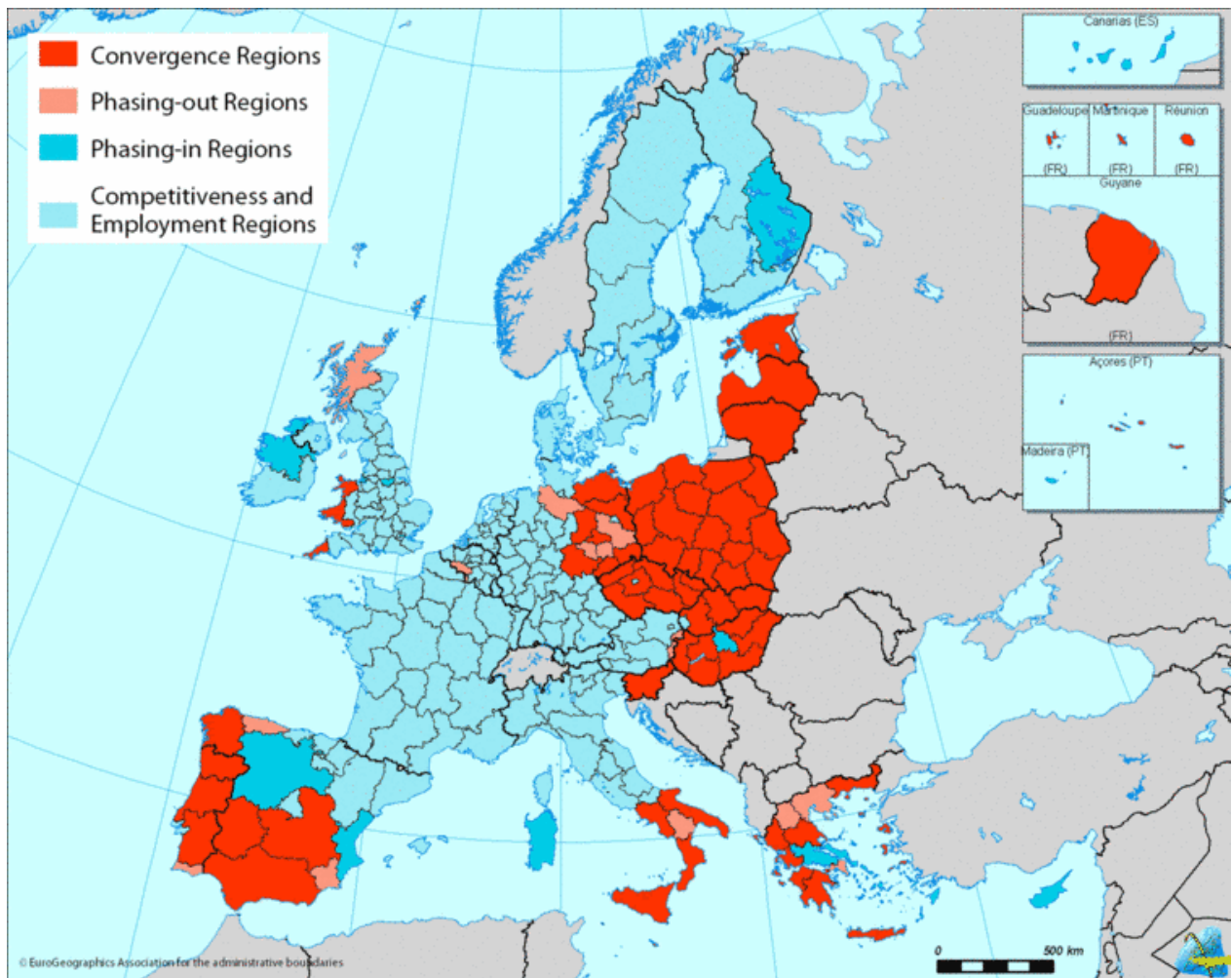
Auf Grundlage der EU-Strukturfondsverordnungen hat die EU-Kommission strategische Leitlinien zur Kohäsion 2007 bis 2013 erlassen. Sie enthalten Anregungen und Grundsätze, auf welche Weise und für welche Ziele die europäischen Regionen die 350 Mrd. EUR in vollem Umfang nutzen können. Diese Leitlinien sind europaweit dieselben. Auf dieser Basis wurden von den Mitgliedsstaaten strategische Rahmenpläne ausgearbeitet, welche die Grundlagen für die eigentlichen Förderungen, nämlich die operationellen Programme bildet. Diese operationellen Programme werden in Österreich von den Bundesländern verwaltet und über deren Förderstellen ausgeschüttet. Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (Humanressourcen) werden auf nationaler Ebene definiert und hauptsächlich über die regionalen AMS ausbezahlt.

Im Folgenden werden die Prioritäten der Regionalförderung für Unternehmen in Österreich erläutert und die Wege zur Beantragung dieser Förderungen aufgezeigt. Weiters enthalten ist eine EU-weite Darstellung der Konvergenzregionen (in Österreich das Burgenland), sowie der Regionen, die unter dem Ziel „Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ gefördert werden.

2. Übersicht: Regionalförderungen aus den Strukturfonds in Österreich 2007-2013

Prioritäten	Zielregionen	Mittel (zu laufenden Preisen)
<p>Priorität 1 – Innovation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Netzwerken, Clustern und Kooperationen • Betriebliche Forschungs- & Entwicklungs (F&E)-Förderung und innovationsorientierte Investitionen • Standortentwicklung für Technologie- und Forschungsinfrastruktur • Förderung von IKT-Anwendung • Förderung von Unternehmensgründungen und -begleitung • Innovative Unternehmensfinanzierung – in allen Wirtschaftszweigen, inkl. Tourismus, Verkehr, Sozialwirtschaft; Schwerpunkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 	<p>Ziel „Konvergenz“ – (vormals „Ziel 1“), das sind Gebiete in denen das BIP pro Kopf weniger als 75 % des EU-Durchschnitts beträgt.</p> <p>In Österreich = Burgenland</p>	<p>Jährlich: 2007: 30 Mio. € ↓ abnehmend bis ↓ 2013: 21 Mio. € (sog. phasing-out)</p> <p>Gesamt: 177 Mio. €</p>
<p>Priorität 2- Standortqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Infrastruktur- und Netzentwicklung, F&E zu Logistik und Steuerung • Standortentwicklung, Schwerpunkt internationale Erreichbarkeit und Verflechtung • Ressourcen- und Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Umweltinvestitionen (⇒ Kyoto-Ziel) • Schutz vor Naturkatastrophen 	<p>Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (gilt in allen Regionen außer Ziel „Konvergenz“)</p> <p>In Österreich: Gesamtes Bundesgebiet (außer Burgenland, da dieses vom Ziel „Konvergenz“ erfasst ist)</p> <p>Regionale (EFRE) und nationale Programme (ESF)</p>	<p>Jährlich: 2007: 138 Mio. € ↑ ansteigend bis ↑ 2013: 156 Mio. €</p> <p>Gesamt 1,03 Mrd. €</p>
<p>Priorität 3 – Beschäftigungswachstum und Qualifizierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innovationsorientierte Ausbildung von Unternehmen und Arbeitskräften • Beschäftigung von benachteiligten Bevölkerungsgruppen (Arbeitslose, ältere Arbeitnehmer, Frauen, Behinderte, Migranten) • Lebensbegleitendes Lernen (Life Long Learning LLL) 	<p>Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (vormals INTERREG)</p> <p>Für Grenzregionen an Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten</p>	<p>Jährlich: 37 Mio. €</p> <p>Gesamt: 257 Mio. €</p>
<p>Gesamtmittel 2007-2013 aus EU-Budget exkl. Ko-Finanzierung durch Bund und Länder: 1,5 Mrd. €</p>		

3. EU-Landkarte: Regionale Förderzielgebiete



Die genauen österreichischen Regionalfördergebiete gemäß EU-Beihilfenrecht sowie die betreffenden Bezirke und Gemeinden sind auf der website der Österreichischen Raumordnungskonferenz abzurufen: <http://www.oerok.gv.at/eu-regionalpolitik>

**Structural Funds 2007-2013:
Convergence and Regional Competitiveness Objectives**

4. Die wettbewerbsrechtliche Seite der Gewährung von Regionalbeihilfen

4.1. Übersicht: Beihilfenintensität nach Fördergebieten und Unternehmensgröße

Je nach Zielgebiet und Unternehmensgröße gibt es unterschiedliche Förderhöchstsätze:

Investitionsbeihilfen	Gebiete gem. Art. 87(3)a EGV ²				Gebiete gem. Art. 87(3)c EGV ²	Gebiete gem. Art. 87(3)c EGV, die an Art. 87(3) a-Gebiete grenzen ⁴	
	BIP/Kopf im Verhältnis zum EU-25 Durchschnitt			Vom statistischen Effekt betroffene Regionen (in Österreich = Burgenland)			
	< 45 %	< 60 %	< 75 %				
Große Unternehmen	50 %	40 %	30 %	30 % bis 31.12.2010 20 % ab 1.1.2011	15 %	10 %	15 % Ausnahmslos
Mittlere Unternehmen + 10 %³	60 %	50 %	40 %	40 % bis 31.12.2010 30 % ab 1.1.2011	25 %	20 %	25 %
Kleine Unternehmen + 20 %⁴	70 %	60 %	50 %	50 % bis 31.12.2010 40 % ab 1.1.2011	35 %	30 %	35 %
Betriebsbeihilfen	eingeschränkt möglich				nicht möglich		
Betriebskosten-Zuschüsse für neu gegründete kleine Unternehmen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Gründung	35 % in den ersten 3 Jahren 25 % in den folgenden 2 Jahren bis 2 Mio. € je Unternehmen davon bis zu 33 % pro Jahr				25 % in den ersten 3 Jahren 15 % in den folgenden 2 Jahren bis 1 Mio. € je Unternehmen davon bis zu 33 % pro Jahr		

- 1) Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABI C 54, 4.3.2006)
- 2) Für Gebiete in äußerster Randlage gelten Sonderregelungen. Die erlaubte Beihilfenintensität liegt zwischen 30 % und 50 % BSÄ, abhängig vom BIP/Kopf in der Region.
- 3) Die detaillierte Gebietskulisse für Österreich wird derzeit ausverhandelt.
- 4) Aber: Gefälle zwischen diesen Gebieten, insbesondere zwischen österreichischen Grenzregionen und den ungarischen, slowakischen, tschechischen und slowenischen Regionen darf 20%-Punkte nicht überschreiten.
- 5) Im Verkehrswesen keine Zuschläge.

ACHTUNG: Große Investitionsvorhaben ⇒ gestaffelte Reduktion des Beihilfenhöchstsatzes

Förderfähige Ausgaben	Herabgesetzter Beihilfesatz
bis zu 50 Mio. €	100 % des Beihilfenhöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. und 100 Mio. €	50 % des regionalen Beihilfenhöchstsatzes
Teil über 100 Mio. €	34 % des regionalen Beihilfenhöchstsatzes

In Nicht-Regionalfördergebieten (mit grundsätzlichem Regionalbeihilfeverbot) dürfen dennoch Kleinbetriebe mit max. 20 %, Mittelbetriebe mit max. 10 % gefördert werden!

4.2. Erläuterungen zur Tabelle: „Übersicht Beihilfenintensität nach Fördergebieten und Unternehmensgröße“

Einleitung:

Laut Artikel 87 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, weil sie durch Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen. Mit dem Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand zwischen den reicheren und den ärmeren europäischen Regionen zu verringern (Titel XVII des EG-Vertrags – wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt), sind jedoch Ausnahmen möglich.

In den **Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013** (ABl C54, 4.3.2006) hat die Kommission genaue Regeln veröffentlicht, bis zu welcher Höhe, in welchen Gebieten und für welche Unternehmensgrößen Investitions- bzw. unter Umständen auch Betriebsbeihilfen erlaubt sind.

Gebiete:

Art. 87(3)a EG-V betrifft Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen das **BIP pro Kopf weniger als 75 % des EU-Durchschnitts** beträgt.

Vom statistischen Effekt betroffene Regionen: BIP beträgt mehr als 75 % des EU-25-Durchschnitts, aber weniger als 75 % des EU-15-Durchschnitts. Sie fallen **bis 31.12.2010** unter die Ausnahmebestimmung des Art 87(3)a.

In Österreich gibt es keine eigentlichen Art. 87(3)a Gebiete, sondern nur vom statistischen Effekt betroffene Regionen, die unter deren Bestimmungen fallen (Burgenland).

Art 87(3)c EG-V betrifft Beihilfen zur Förderung der Gebiete eines Mitgliedstaates, die im Vergleich zur durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage dieses Staates benachteiligt sind.

Unternehmensgröße (VO 364/2004/EG):

Ein **Mittleres Unternehmen** hat weniger als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €.

Ein **Kleines Unternehmen** hat weniger als 50 Beschäftigte und einen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. €.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen **unabhängig** ist. Ein Unternehmen, dessen Kapitalanteile oder Stimmrechte zu 25 % oder mehr im Besitz eines anderen Unternehmens oder mehrerer Unternehmen gemeinsam sind, ist nicht unabhängig.

Höhe der Beihilfe:

Die Höhe der Beihilfe entspricht der Intensität im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage, d.h. dem abgezinsten Wert der Beihilfe im **prozentualen Verhältnis** zum abgezinsten Wert der beihilfefähigen Kosten. (Berechnung als Bruttosubventionsäquivalent BSÄ).

Neu gegründete kleine Unternehmen:

Beihilfefähige Kosten innerhalb der ersten 5 Jahre nach Gründung: (zusätzlich zu regionalen Investitionsbeihilfen)

- Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten
- Zinsen, Dividende, Gebühren für Miete und Mietkauf von Produktionsanlagen und- ausrüstung, Abschreibungen, Energie, Wasser, Heizung, Steuern, Verwaltungsabgaben, Lohnkosten inkl. Sozialversicherungspflichtabgaben,

wenn diese nicht durch andere Beihilfen unterstützt werden.

4.3. Anwendung der Wettbewerbsregeln

Anwendungsbereich:

Die Leitlinien der Kommission gelten für Regionalbeihilfen in sämtlichen Wirtschaftszweigen, außer: Fischerei-, Kohle-, Stahlindustrie, Herstellung landwirtschaftliche Erzeugnisse (aber inkl. deren Verarbeitung und Vermarktung), Kunstfaserindustrie, Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Leitlinien ersetzen den „Multisektoralen Beihilferahmen“ (MSR-2002).

Form der Beihilfen:

a. Für Erstinvestitionen bei

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte oder
- Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens

⇒ **in materielle und immaterielle Anlegewerte:**

- Materielle Anlegewerte: Grundstücke, Gebäude, Produktionsanlagen
 - KMU: Berücksichtigung von Kosten für vorbereitende Studien und Beratungstätigkeiten bis zu 50 %
und
 - Immaterielle Anlegewerte: Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how, technischen Kenntnissen.
KMU: Berücksichtigung in voller Höhe, Großunternehmen zu 50 %
- ⇒ die der **Arbeitsplatzschaffung** dienen.

b. Für Betriebskosten bei **neu gegründeten kleinen Unternehmen** innerhalb der ersten 5 Jahre nach Gründung.

- Die **Bemessung** erfolgt auf Grund der materiellen bzw. immateriellen Kosten oder veranschlagten Lohnkosten für direkt geschaffene Arbeitsplätze.
- **Arten der Beihilfen:** z.B. Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen oder Zinszuschüsse, Bürgschaften, öffentliche Beteiligungen oder eine sonstige Bereitstellung von Kapital zu Vorzugsbedingungen, Erlass oder Verringerung von Steuern, Sozialversicherungs- oder sonstigen Pflichtabgaben, oder die Zurverfügungstellung von Grundstücken, Gütern oder Dienstleistungen zu Vorzugspreisen.

- **Antrag** auf Gewährung der Beihilfe an die Behörde
 - ⇒ Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Absichtserklärung der Behörde zur Gewährung der Beihilfe vorliegen, die von der Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission abhängig ist.
 - 25 % der beihilfefähigen Kosten müssen beihilfefrei sein.
 - **Aufrechterhaltung der Investition:** 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens, bzw. nach Besetzung des Arbeitsplatzes (der innerhalb von 3 Jahren zu besetzen ist).
- Für KMU ist die Reduzierung auf 3 Jahre durch die Mitgliedstaaten möglich.

Kumulierung:

- Die Beihilfenhöchstintensitäten in der Tabelle gelten auch, wenn mehrere Regionalbeihilferegelungen gleichzeitig angewendet werden und unabhängig davon, von welcher Einrichtung die Beihilfe gewährt wird.
- Können förderfähige Ausgaben auch mit anderen Beihilfen gefördert werden, gilt der **günstigste** Höchstsatz.
- Keine Kumulierung mit **de-minimis** Beihilfen zur Überschreitung der Höchstsätze.

5. Entwicklung des ländlichen Raums

Im September 2005 wurde eine Einigung über die künftige Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums erzielt. Die Finanzierung und Abwicklung der ländlichen Entwicklungsprogramme wird demnach ab 2007 durch Schaffung eines einheitlichen Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vereinfacht. Die künftige Politik wird sich auf drei Bereiche konzentrieren: neben der „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ und „Umweltschutz und Landbewirtschaftung“ auch der für die gewerbliche Wirtschaft interessante Schwerpunkt 3 „Verbesserung der Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“. Ziel ist die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum.

Im Einzelnen umfasst der Schwerpunkt „Verbesserung der Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ folgende Prioritäten:

- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit wie Tourismus, Handwerk und Dienstleistungs- und Freizeitinfrastrukturen, Umweltdienste
- Unterstützung bei der Gründung von Kleinunternehmen und deren Förderung
- Förderung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt, v.a. durch Unterstützung von Initiativen für Kinderbetreuungseinrichtungen
- Dorferneuerung (Unternehmensgründung und Ausbau der Infrastruktur)
- Förderung und Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)
- Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energien
- Förderung des Fremdenverkehrs.

Finanzrahmen: Für Österreich stehen aus dem ELER von 2007-2013 insgesamt ca. 4 Mrd. € zur Verfügung. Davon müssen mindestens 10 % für Schwerpunkt 3 („Verbesserung der Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“) verwendet werden.

Aufteilung der Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013 (EUR)				
2007	Jährlich abnehmend bis ⇒	2013	2007-2013 insgesamt	davon Mindestbetrag für die unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen (=Burgenland)
628 Mio.		511 Mio.	3.911 Mrd.	32 Mio.
Davon mindestens 10 % für „Verbesserung der Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“				
6,28 Mio.	Jährlich abnehmend ⇒	5,11 Mio.	39,11 Mio.	319.000

6. Abwicklung und Ansprechpartner

Da EU-Regionalförderungen dem Grundsatz der **Ko-Finanzierung** durch die Mitgliedstaaten unterliegen, d.h. immer an nationale Finanzierungen (in Österreich durch Bund, Länder und Gemeinden) gekoppelt sind, werden konkrete Förderungen nicht direkt in Brüssel oder bei einer EU-Institution beantragt, sondern bei **nationalen Behörden**.

Umfassende Informationen zu **Förderprogrammen in Österreich, Tschechien und Rumänien** sind bei uns als akkreditierter Fördercoach zu beziehen.